

Regenbogenscheidung

1. Scheidungsantrag (Aufhebungsantrag)

Eine eingetragene Lebenspartnerschaft wird aufgelöst, indem sie gerichtlich aufgehoben wird. Der Ablauf des Aufhebungsverfahrens gleicht dem des Scheidungsverfahrens. Die Aufhebung muss zunächst anwaltlich (Anwaltszwang) beantragt werden. Zuständig ist das Familiengericht. Ob ein Antrag auf Aufhebung Erfolg hat, hängt von Umständen der Antragstellung ab. Anträge sind in der Regel erfolgreich, wenn

- das Paar sich einvernehmlich trennt und beide den Antrag stellen. Nach insgesamt einem Jahr Trennungszeit wird die Partnerschaft aufgehoben.
- die Partner seit einem Jahr getrennt leben und einer der Partner die Aufhebung beantragt. Stimmt der andere nicht zu, müssen zusätzliche Anhaltspunkte für das endgültige Scheitern der Partnerschaft vorliegen.
- sich die Lebenspartner vor drei Jahren getrennt haben und einer beantragt die Aufhebung. Die Beziehung gilt ohne weitere Anhaltspunkte für gescheitert.
- wenn ein Lebenspartner die Aufhebung beantragt, da ihm ein Zusammenleben mit seinem Partner nicht weiter zugemutet werden kann (z. B. wegen Anwendung von Gewalt, Alkoholmissbrauch). In diesem Fall, braucht eine Trennungsfrist nicht eingehalten werden.

2. Zugewinnausgleich

Was nach einer Trennung zu teilen ist, und wie die Aufteilung vorgenommen wird, hängt davon ab, in welchem Güterstand die Partner leben. Sofern gleicht das Verfahren dem der Scheidung einer Ehe. Hat das Paar nichts anderes vereinbart, leben die Partner generell in dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Das bedeutet:

Mit der Eintragung der Lebenspartnerschaft ändert sich an der Zuordnung der Güter zunächst nichts. Jeder Ehegatte bleibt Inhaber seines Eigentums. Er verwaltet sein Vermögen selbst. Was er in der Partnerschaft erwirbt, gehört ihm. Das kann neben persönlichen Dingen wie PKW, Kleidung, Bücher, Sammelstücke, CDs etc. auch für Haushaltsgegenstände gelten. Macht er Schulden, muss er generell ebenfalls selbst dafür aufkommen.

Wird die Partnerschaft aufgehoben, kommt alles „auf den Tisch“. Es wird festgestellt, wie viel an Vermögen jeder Lebenspartner während der Partnerschaft hinzugewonnen hat. Das ist der Zugewinn. Es werden unter anderem sämtliche Gelder, Gegenstände, Besitztümer und Wertpapiere aufgelistet. Derjenige, der den höheren Zugewinn erzielt hat, muss die Hälfte seines Überschusses an den anderen abgeben. Der Gesetzgeber berücksichtigt so, dass letztlich in der Regel beide Partner den Gewinn erwirtschaftet haben, gleichgültig wem es gehört. Der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft wird dem Paar nicht aufgezwungen. Die Partner können vertraglich auch Gütertrennung oder Gütergemeinschaft vereinbaren. Dann wird das Vermögen entsprechend aufgeteilt.

3. Versorgungsausgleich

Das hängt von dem Zeitpunkt ab, an dem die Partnerschaft begründet wurde. Bis zum Jahr 2005 kannte das Lebenspartnerschaftsrecht keinen Versorgungsausgleich. Das bedeutet:

Bei Partnerschaften, die vor dem 01.01.2005 begründet wurden, ist ein Versorgungsausgleich generell nicht vorgesehen. Ausnahme ist, wenn das Paar bis zum 31.12.2005 vor dem Amtsgericht erklärt hatte, dass ein Versorgungsausgleich stattfinden soll.

Im Fall der Aufhebung von Partnerschaften, die nach dem 01.01.2005 begründet wurden, wird ein Versorgungsausgleich generell vorgesehen.

4. Partnerschaftsunterhalt

Das Unterhaltsrecht nach der Trennung ist den Regelungen des Ehegattenunterhalts nach der Scheidung angepasst.

Je nach den Lebensverhältnissen kann ein Lebenspartner, den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen angepasst, Unterhalt verlangen. Dieser muss in der Regel gezahlt werden, wenn einer der Partner zum Zeitpunkt der Aufhebung bedürftig ist. So kann Unterhalt zugesprochen bekommen, wer zum Zeitpunkt der Aufhebung

- wegen Betreuung eines gemeinsamen Kindes nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätig sein kann.
- zu alt ist, um erwerbstätig zu sein.
- zu krank oder schwach ist, um erwerbstätig zu sein.
- trotz aller Bemühungen keinen angemessenen Arbeitsplatz findet.
- wegen der Lebenspartnerschaft eine Ausbildung abgebrochen oder gar nicht erst begonnen hat und das nun schnellstmöglich nachholen möchte.
- trotz voller Berufstätigkeit seinen „vollen“ Unterhalt nicht verdienen kann.

5. Lebenspartnerschaftsvertrag

Mit einem Lebenspartnerschaftsvertrag kann das Paar bestimmen, in welchem Güterstand die Partner während der Partnerschaft leben möchten. Der Güterstand regelt die Aufteilung der Vermögensverhältnisse des Paares. Generell leben sowohl Lebenspartner als auch Eheleute in dem Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Durch den Vertrag kann der Gütertrennung oder der Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart werden. Bei der Gütertrennung werden die Vermögenswerte beider Partner getrennt, auch bei Trennung des Paares. Einen Ausgleich für Zugewinn gibt es nicht. Gütergemeinschaft bedeutet, dass die Partner ihre Vermögen zusammenwerfen. Beiden gehört alles.